

Wochenthema

Qualifikationen beim TÜV

In dieser Woche geht es hier um ein Thema, dass viele von euch unterbewusst interessieren könnte. Ihr habt euch sicher schon des Öfteren gefragt, warum manche Eintragungen nur der TÜV in den alten und die DEKRA in den neuen Bundesländern machen darf. Wer darf eigentlich was und warum? Hiermit werden wir uns in dieser Woche ausgiebig beschäftigen.

Unterschied TP/ÜO

Um all dies zu erklären, müssen erst einmal zwei grundlegende Gegebenheiten geklärt werden.

In jedem Bundesland gibt es eine sogenannte Technische Prüfstelle. Wer diese Aufgabe übernimmt, bestimmt die jeweilige zuständige Landesbehörde. In Baden Württemberg ist dies das Regierungspräsidium in Karlsruhe. Die Technische Prüfstelle, kurz TP, ist neben der Durchführung von Hauptuntersuchungen auch mit Führerscheinprüfungen und Einzelabnahmen sowie Neufahrzeugabnahmen beauftragt. Jeder Bundesbürger muss im Umkreis von 20km einen Stützpunkt dieser Technischen Prüfstelle erreichen können. In Baden Württemberg sowie Bayern nimmt der TÜV SÜD diese Aufgabe wahr. In den neuen Bundesländern hat diese Aufgabe die Dekra übernommen.

Der TÜV SÜD ist beispielsweise auch in Sachsen vertreten, die DEKRA in ganz Deutschland. Welchen Status haben diese Unternehmen und was dürfen sie, wenn sie nicht die Aufgabe der TP haben?

In diesem Falle werden diese Organisationen als Überwachungsorganisationen tätig. Das Aufgabenspektrum beschränkt sich im Bereich der amtlichen Tätigkeiten nur auf Hauptuntersuchungen sowie Eintragungen nach §19(3) StVZO und Oldtimergutachten. Eine Prüforganisation benötigt für jedes Bundesland eine eigene Genehmigung.

Es gibt pro Bundesland eine Technische Prüfstelle aber mehrere Überwachungsorganisationen.

aaP(mT)

Als Mindestqualifikation für den amtlich anerkannten Prüfer ist ein Meisterbrief im KFZ-Gewerbe gefordert. Wie der Name schon sagt, gehören sie einer amtlichen Stelle an, in diesem Fall der TP. Er darf die normale Hauptuntersuchung durchführen, Oldtimergutachten erstellen sowie Eintragungen nach §19(3) StVZO abnehmen. Außerdem darf er Werkstätten im Außendienst bedienen.

Einzelne aaP haben die Zusatzbezeichnung F und dürfen Führerscheinprüfungen abnehmen.

Der aaP(mT) ist ein amtlich anerkannter Prüfer mit Teilbefugnissen. Er darf nur Hauptuntersuchungen an der Prüfstelle durchführen.

Die amtlich anerkannten Prüfer unterliegen dem Kraftfahrtsachverständigengesetz.

PI

Ein Prüflingenieur hat nahezu die gleichen Befugnisse wie ein aaP. Um bei einer Überwachungsorganisation arbeiten zu dürfen, muss derjenige als Prüflingenieur betraut sein. Der Prüflingenieur unterliegt nicht dem Kraftfahrtsachverständigengesetz, sondern der Anlage VIIIb StVZO. Der PI darf demnach Hauptuntersuchungen, Eintragungen nach §19(3) StVZO, Oldtimergutachten und Außendiensttätigkeiten wahrnehmen. Somit beschäftigen alle Nicht-TP's wie GTÜ, KÜS und hier in Baden Württemberg die DEKRA ausschließlich Prüflingenieure.

aaS(mT)

Der amtlich anerkannte Sachverständige ist der im Volksmund bekannte „TÜV-Ingenieur“. Er unterliegt dem Kraftfahrtsachverständigengesetz und ist von der zuständigen Landesbehörde beliehen. Das Aufgabenfeld eines aaS ist durchaus sehr vielfältig. So darf er neben den Basics wie Hauptuntersuchungen und §19(3) Eintragungen auch Einzelabnahmen (§19(2)/§21), Neufahrzeugabnahmen, Bauteilgenehmigungen sowie Ausnahmegutachten erstellen.

Auch hier gibt es eine mT Variante. Der aaSmT hat fast die gleichen Befugnisse wie der aaS, nur dass er keine Neufahrzeuge, Ausnahmegenehmigungen sowie Bauteilgenehmigungen ausstellen darf.

Für den aaS muss man ein Uni-Diplom oder eine Master in Maschinenbau, Elektrotechnik oder einem artverwandten Fach vorweisen können. Für den aaSmT ist ein Bachelorabschluss oder FH-Diplom erforderlich.